



BEKANNTMACHUNG

Abwasserabgabe für Kleleinleiter / Befreiung von der Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe 2014 wird voraussichtlich im Februar 2015 erhoben. Dabei betrifft die Abwasserabgabe für Kleleinleiter ausschließlich Anwesen, die nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind. Sie ist eine Art „Strafabgabe“. Wer eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage hat und den in der Mehrkammergrube anfallenden Fäkalschlamm ordnungsgemäß entsorgt, braucht die Abgabe nicht zu zahlen. Beides ist ohnehin vorgeschrieben, also Pflicht. Ordnungsgemäße Entsorgung bedeutet, dass der Schlamm bedarfsgerecht (bei Mehrkammergruben nach Feststellung der halben Füllung mit Schlamm) entnommen werden muss. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zum 30.06. des Vorjahres, z.B. für die Abwasserabgabebescheide 2015 also die Verhältnisse zum 30.06.2014. Die Abwasserabgabe für Kleleinleiter beträgt derzeit 17,90 Euro je Einwohner. Als Einwohner zählen die zum Stichtag 30.06. mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Eine Befreiung von der Abwasserabgabe ist demnach nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Variante 1: Kleinkläranlage und anschließende Einleitung des Überlaufwassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser

Das Abwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage (Dreikammergrube) behandelt und in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser eingeleitet.

Der anfallende Schlamm wird wie folgt entsorgt:

Der Schlamm wird einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Der anfallende Fäkalschlamm wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 vom Dez. 2002, Punkt 7.2 (bei Mehrkammergruben nach Feststellung der halben Füllung mit Schlamm) entnommen. Hier muss die neueste Rechnung der Entsorgungsfirma bei der Gemeinde abgegeben werden (Kopie genügt). Sollte der Schlammstand in der Mehrkammergrube noch keine 50 % erreicht haben, dann teilen Sie uns bitte mit, wann Sie den Schlammstand gemessen haben und wie viel Prozent er betrug. Das Betriebstagebuch (mit der Angabe des Schlammstandes) sollte beigelegt werden.

Wenn Ihr Schlamm von jemand anderem auf dessen Ackerflächen ausgebracht und eingepflügt wurde, so sind für eine Befreiung folgende Unterlagen notwendig bzw. die strengen Anforderungen einzuhalten:

Die Erstuntersuchung des betroffenen Bodens auf Schwermetalle muss vorgelegt werden. Die anschließend alle zehn Jahre erforderliche Untersuchung des Bodens muss vorgenommen werden. Der Fäkalschlamm wurde vor der erstmaligen Aufbringung auf Schwermetalle, AOX-Wert, Nährstoffe, pH-Wert, Trockenrückstand, organische Substanz und die basiswirksamen Stoffe untersucht. Die anschließend alle vier Jahre erneut erforderliche Untersuchung des Fäkalschlammes wird veranlasst. In jedem Falle ist das Ergebnis der Stadt vorzulegen.

Variante 2: Landwirtschaftlicher Betrieb oder ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit Ausbringung des Fäkalschlammes auf betriebseigene Ackerflächen

Das Abwasser wird nach der Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen ordnungsgemäßer landbaulicher Bodenbehandlung entsorgt (= Dreikammer-Grube nach DIN 4261 – Einleitung des Überwassers in eine Gülle- bzw. Jauchegrube – landwirtschaftliche Verwertung). Der anfallende Fäkalschlamm (aus der Mehrkammergrube wird bedarfsgerecht nach den Vorgaben der DIN 4261-1 vom Dez. 2002, Punkt 7.2 (bei Mehrkammergruben nach Feststellung der halben Füllung mit Schlamm) entnommen. Weiter muss der Fäkalschlamm vor dem erstmaligen Aufbringen auf die landwirtschaftlichen Flächen, auf die in § 3 Abs. 5 der Abfallklärslammverordnung (AbfKlärV) genannten Parameter, durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle auf die Gehalte an Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und andere Verbindungen untersucht werden. Fehlt eine Analyse, liegt keine rechtmäßige Verwertung nach Maßgabe der Klärschlammverordnung vor und eine Abgabefreiheit für diese Kleineinleitung kann nicht gewährt werden. Evtl. Aufbringungsverbote (z.B. AbfKlärV, KULAP-Richtlinien...) sind außerdem zu beachten.

Wenn die Befreiungsvoraussetzungen auf Sie zutreffen und Sie noch keinen Befreiungsantrag gestellt haben, dann können Sie dies tun. Bitte füllen Sie den erforderlichen Antrag aus und geben ihn **bis spätestens 31. Januar 2015** mit den erforderlichen Nachweisen bei uns im Rathaus ab (das Antragsformular ist im Rathaus bzw. im Internet unter www.bad-berneck.com erhältlich). Bitte darauf achten, dass uns die erforderlichen Nachweise immer aktuell vorliegen, z. B. die Angabe des Schlammstandes, Vorlage des Wartungsprotokolls, Untersuchungsergebnisse, Rechnungen der Entsorgungsfirmen. Nur wenn wir aktuelle Informationen haben, kann eine Befreiung gewährleistet werden.

Bad Berneck i. F., 18.11. 2014
Stadt Bad Berneck i. F.

Zinnert
Erster Bürgermeister